BISHERIGE DARSTELLUNG

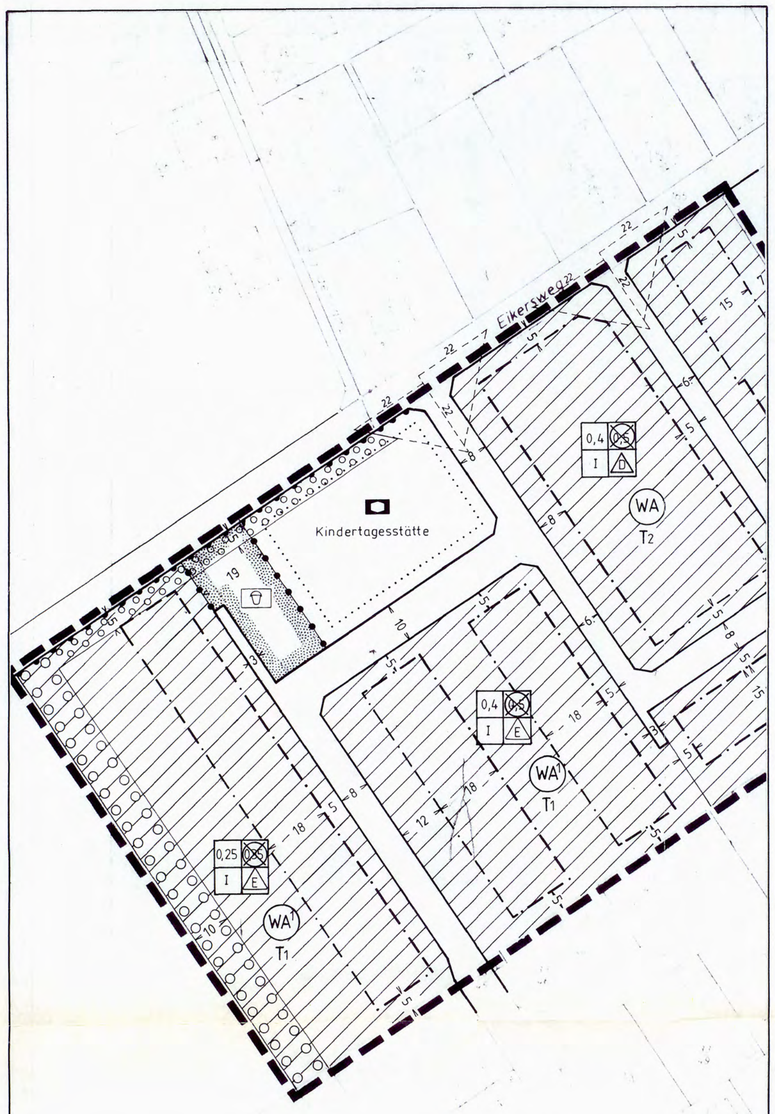

NEUE DARSTELLUNG

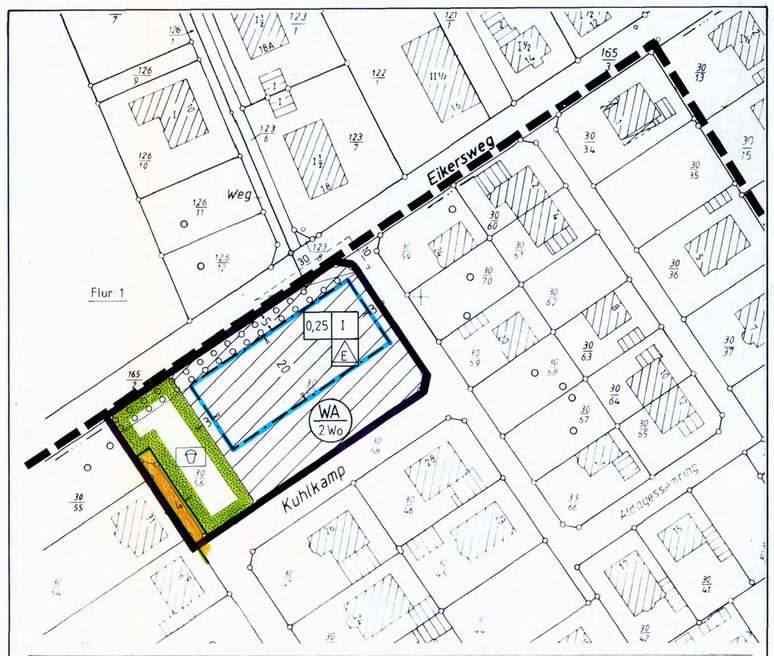

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung ausgeschlossen.
2. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB das Anpflanzen von Nadelgehölzen ausgeschlossen.

ORTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung

1. Die Gestaltung der Außenhaut der baulichen Anlagen im Plangebiet unterliegt folgenden Vorgaben:
   Außenwände: rotbraunes Verblendmauerwerk
   Dachhaut: 30-45° Neigung, rotbraune Eindeckung
   Außenwände und Dachhaut sind im Rahmen der im folgenden angegebenen Bereiche der Farbskala der RAL 840 HR sowie Zwischentönen dieser Farbskala zu gestalten: RAL 3011, 8003, 8004, 8007, 8012
   Fenster und Türen: weißer Anstrich oder naturlasiertes Holz.
2. Nicht überbaute Flächen sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch anzulegen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die Zufahrten zu den Grundstücken, hier ist eine durchgehende Pflasterung mit breiten Fugen zugelassen.
3. Freisitze und Terrassen dürfen nicht mehr als 50 m² versiegelte Fläche haben.
4. Zulässige Traufhöhe (Unterkante Dachrinne, bei max. 0,8 m Dachüberstand): bis max. 4 m.

HINWEISE

1. Maßgeblich ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BauGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S 466).
2. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist mit dem Auftreten archäologischer Funde zu rechnen. Siehe hierzu Ziff. 2.6 Denkmalschutz der Begründung zu diesem Bebauungsplan.

O = Der aktuelle Gebäudebestand auf den betreffenden Flurstücken wird z.Zt. noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen !

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90 vom 18.12.1990)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA 2 Wo — Allgemeines Wohngebiet nur 2 Wohnungen zulässig

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,25 Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

Baugrenze
E nur Einzelhäuser zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN

öffentliche Grünfläche Spielplatz
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Grenze des Änderungsbereichs
Sichtdreieck, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80cm ü. OK Fahrbahn.

STADT LEHRTE, LANDKREIS HANNOVER

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Lehrte die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/12 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Lehrte, den 2.3.1998

Stadt Lehrte (Siegel)

Bürgermeister — Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: 6607 A
Gemarkung: Aligse — Flur: 6
Az.: 96 4267 – 4
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. 09. 1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 96).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 11 Februar 1998

ADAM — BASE — BETTE — öffentl. best. Verm.-Ing.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Carsten-Ulrich Hahn Hannover

Planverfasser

Der Entwurf der Änderung wurde ausgearbeitet vom Planungsamt der Stadt Lehrte.

Lehrte, den 26.2.98

Planverfasser

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 29.01.1997 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht.

Lehrte, den 2.3.1998

Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 29.01.1997 dem Entwurf der Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Änderung und der Begründung haben vom 24.03. bis 11.04.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehrte, den 2.3.1998

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.07.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 2.3.1998

Stadtdirektor

Genehmigung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/12 ist mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 6 Abs. 2 u. 4 BauGB genehmigt.

Hannover, 20.05.1998
Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage

Bezirksregierung Hannover

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt Lehrte ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgabe / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die Änderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Stadt Lehrte

Lehrte, den .....

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes ist durch die Stadt Lehrte gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 05.09.2002 im Amtsblatt Nr. 36 für die Region Hannover bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 05.09.2002 rechtsverbindlich geworden.

Lehrte, den 22.10.2002

Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht - geltend gemacht worden.

Lehrte, den .....

Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden.

Lehrte, den .....

Stadtdirektor

Beglaubigung

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit der Urschrift der Änderung übereinstimmt.

Lehrte, den .....

Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Umgebung des Bebauungsplangebietes
(Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1: 25000)

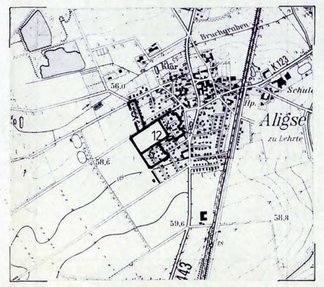

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung -

BEBAUUNGSPLAN NR. 02/12 „EIKERSWEG-WEST„ 1. ÄNDERUNG

Maßstab 1:1000